

Ermittlung des gemeinen Wertes der Bienenvölker

Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

1. Das Bienenvolk einschließlich seines Wabenhauses, aber ohne die Bienenwohnung, wird als Einheit bewertet.
2. Wirtschaftsvölker, Schwärme und Ableger haben einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert.
3. Der Wert eines Wirtschaftsvolkes ist von der Größe der Waben unabhängig. Als Anhalt für den Wert eines Wirtschaftsvolkes dient entsprechend der jahreszeitlichen Entwicklung die Zahl der von Bienen belagerten Waben, wobei Brut- und Honigraum als Einheit behandelt werden.
4. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.
5. Der gemeine Wert von Vorratswaben außerhalb der Beute wird besonders ermittelt; er beträgt 1,00 € je Vorratswabe (ohne Rähmchen).

Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen:

Zeitpunkt der Seuchenfeststellung	Gemeiner Wert eines Wirtschaftsvolkes	Gemeiner Wert eines Schwarms und Ablegers
Frühjahr (1. Januar bis 30. April)	75 € – 160 €	
Sommer (1. Mai bis 15. Juli)	90 € – 160 €	50 € – 75 €
Herbst (16. Juli bis 31. Dezember)	75 € – 140 €	50 € – 75 €

Für Reinzuchtvolker können Zuschläge bis zu 25 Prozent festgesetzt werden.

Die in § 16 des Tiergesundheitsgesetzes vorgegebene Höchstgrenze (= 200 € je Volk) für Entschädigungsleistungen ist zu beachten.

Bei der Bildung von Kunstschwarmverfahren werden die Entschädigungssätze nach Zahl und Größe der in das Kunstschwarmverfahren eingehenden Völker, höchstens jedoch mit 50 Prozent der oben genannten Beträge berechnet.

Für die Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Tierseuche ist der Tierhalter zuständig, bei den Bienenseuchen ist dies die Imkerin oder der Imker.

Die Bienenseuche sollte so bekämpft werden, dass Erreger nicht unnötig verbreitet werden. Das BiG-Mobil ist für die erforderlichen Maßnahmen (Amerikanische Faulbrut, Befall mit Kleinem Beutenkäfer und Befall mit Tropilaelapsmilbe) besonders gut geeignet, da es auch im Außenbereich (auch ohne festen Wasser- oder Stromanschluss) einsetzbar ist.

Die Tierseuchenkasse (TSK) übernimmt die Kosten für den Einsatz des Bienengesundheits-Mobils und die Beratung durch den Bienensachverständigen im Rahmen des jeweils geltenden Beihilfebeschlusses.

Die Zahlung erfolgt direkt an den Entleiher des Bienengesundheits-Mobils und den Bienensachverständigen.